VERORDNUNG (EWG) Nr. 2935/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

zur Fortführung der Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 zur Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1271/79 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Maßnahmen zur Marktforschung, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 der Kommission vom 10. April 1978 über Maßnahmen zur Verkaufsförderung, Werbung und Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1223/78 (4), eingeleitet worden sind, haben sich als wirksames Mittel zur Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft erwiesen. Daher empfiehlt es sich, sie mittelfristig fortzuführen.

Infolgedessen sollten die Forschungsinstitute, Organisationen und privaten Unternehmen in der Gemeinschaft, die die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen, erneut aufgefordert werden, von ihnen durchzuführende detaillierte neue oder ergänzende Forschungsprogramme vorzuschlagen.

Hinsichtlich der übrigen Modalitäten können die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen im wesentlichen übernommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden Forschungsarbeiten, insbesondere technischer Art, zur Erweiterung der Märkte für gemeinschaftliche Milch und Milcherzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft gefördert.

Zu diesen Arbeiten gehören namentlich :

a) die Erforschung neuer oder verbesserter Erzeugnisse,

b) die Erforschung neuer oder verbesserter Verpackungen, die den Transport und die Lagerung der Erzeugnisse erleichtern,

c) die wissenschaftliche Untersuchung der ernährungsphysiologischen Aspekte des Konsums von Milch und ihrer Bestandteile,

d) Untersuchungen zur Steigerung der Absatzmöglichkeiten für flüssige Magermilch zur Viehfütterung,

e) in besonders begründeten Fällen Marktuntersuchungen im Hinblick auf die Verbesserung der Vermarktung von Milcherzeugnissen.

(2) Die Fortführung von Forschungsarbeiten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 begonnen worden sind, kann als Maßnahme im Sinne von Absatz 1 angesehen werden.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen sind nur dann finanzierungsfähig, wenn sie nach dem 31. März 1980 begonnen werden ; sie müssen bis zum 31. März 1982 abgeschlossen sein.

Artikel 2

(1) Die Forschungsarbeiten gemäß Artikel 1 werden von Forschungsinstituten, Organisationen oder Unternehmen vorgeschlagen und durchgeführt, die

a) die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen,

b) geeignete Sicherheiten für einen erfolgreichen Abschluß der Arbeiten bieten.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beschränkt sich auf 75 v. H. der Ausgaben für die in Absatz 1 vorgesehenen Arbeiten.

Artikel 3

(1) Die Interessenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 sind aufgefordert, der von ihrem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle — nachstehend Interventionsstelle genannt — detaillierte Vorschläge hinsichtlich der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen zu übermitteln.

(2) Die Vorschläge müssen vor dem 1. April 1980 bei der betreffenden Interventionsstelle eingehen.

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1978, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 11.

(3) Die Interventionsstellen legen die übrigen Einzelheiten der Übermittlung der Vorschläge in einer Mitteilung fest, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(4) Innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist übermittelt die Interventionsstelle der Kommission die eingegangenen Vorschläge und etwaigen Ergänzungen.

Die Interventionsstelle kann dazu etwaige Bemerkungen machen.

Artikel 4

(1) Der vollständige Vorschlag enthält :

a) Name und Anschrift des Interessenten ;

b) alle Einzelheiten über die vorgeschlagenen Forschungsarbeiten, die Fristen für die Durchführung, die erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls über die Dritten, die bei der Ausführung eingeschaltet werden sollen ;

c) das Kostenangebot für diese Maßnahmen, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Interessent seinen Sitz hat ; dabei ist eine Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Posten vorzunehmen und ein entsprechender Finanzierungsplan beizufügen ;

d) die gewünschten Zahlungsmodalitäten für die Gemeinschaftsbeteiligung (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) oder b)).

(2) Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn :

a) er von einem Interessenten vorgelegt wird, der die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt ;

b) ihm eine Verpflichtungserklärung beigefügt ist, wonach der Interessent die Vorschriften der vorliegenden Verordnung sowie die Bedingungen des Lastenheftes gemäß Artikel 6 beachten wird.

Artikel 5

(1) Nach Prüfung der Vorschläge durch den Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 schließt die Kommission mit den Interessenten, deren Vorschläge angenommen werden, Verträge über die Forschungsarbeiten nach Artikel 1 Absatz 1 ab.

Vor Abschluß des Vertrages kann der Interessent aufgefordert werden, zusätzliche Auskünfte und/oder Erläuterungen zu seinem Vorschlag mitzuteilen.

(2) Jeder Interessent wird schnellstmöglich von der Interventionsstelle über das Ergebnis der Prüfung seines Vorschlags unterrichtet.

Artikel 6

(1) Im Falle der Annahme eines Vorschlags gemäß Artikel 5 wird ein Lastenheft über die Leistungen in mindestens drei Exemplaren durch die Kommission aufgestellt und von dem Interessenten unterschrieben.

(2) Das Lastenheft über die Leistungen ist integraler Bestandteil des Vertrages gemäß Artikel 5 Absatz 1 und

a) beschreibt die Einzelheiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder bezieht sich darauf und

b) ergänzt diese gegebenenfalls durch zusätzliche Bedingungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz ergeben.

(3) Die Kommission übersendet ein Exemplar des Vertrages und des Lastenhefts der Interventionsstelle, die die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwacht.

Artikel 7

(1) Die betreffende Interventionsstelle zahlt dem Interessenten, je nach der von ihm getroffenen Wahl, die in seinem Vorschlag vermerkt ist :

a) entweder innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Lastenhefts einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 60 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung

b) oder in Abständen von vier Monaten vier Vorschüsse von jeweils 20 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung, wobei der erste Vorschuß innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Lastenhefts zahlbar ist.

(2) Die Zahlung jedes Vorschusses ist von der Stellung einer Kaution bei der Interventionsstelle in Höhe des Vorschusses, erhöht um 10 v. H., abhängig.

Ist der Vertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Institution abgeschlossen, so kann von der Kautionsstellung abgesehen werden, falls auf andere Weise bei Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 3 eine Deckung gewährleistet ist, die derjenigen gemäß Absatz 4 entspricht.

(3) Die Freigabe der Kautionen und die Zahlung des Restbetrags sind abhängig von

a) der Feststellung durch die Interventionsstelle, daß der Interessent seine im Lastenheft festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat,

b) der Übermittlung des Berichts gemäß Artikel 8 Absatz 1 an die Kommission und an die Interventionsstelle und der Überprüfung der Angaben dieses Berichts durch die Interventionsstelle,

c) dem Nachweis, daß der Interessent seinen eigenen Betrag zu dem vorgesehenen Zweck geleistet hat.

(4) Soweit die Bedingungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt werden, verfallen die Kautionen. In diesem Fall wird der betreffende Betrag von den Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL und namentlich von den Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 abgezogen.

Artikel 8

(1) Alle Interessenten, die mit Forschungsarbeiten gemäß Artikel 1 beauftragt wurden, übermitteln der Kommission und der betreffenden Interventionsstelle innerhalb der Frist und nach den Modalitäten, die Vertrag und Lastenheft angeben, spätestens jedoch zum 1. Juli 1982, einen genauen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über das Ergebnis der betreffenden Arbeiten.

(2) Die Ergebnisse der Arbeiten dürfen nicht ohne Genehmigung der Kommission veröffentlicht werden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident